



AKTENVERMERK

4.41-8240.81-180006

Aktenvermerk

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 20.12.2018 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 17.01.2019) gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage (Anlage nach Nrn. 1.2.2.2V und Nr. 8.6.3.2V des Anhang 1 der der 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1080 und 1081 Gemarkung und Gemeinde Tacherting, durch die Pinzgauer Bioenergie GbR, Pinzgau 3, 83342 Tacherting -

- Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Die Pinzgauer Bioenergie GbR betreibt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1080 und 1081 der Gemarkung und Gemeinde Tacherting, eine mit Bescheid vom 15.04.2009, immissionsschutzrechtlich erstgenehmigte Biogasanlage (Biogaserzeugungsanlage nach Nr. 8.6.3.2 und Biogasverwertungsanlage nach Nr. 1.2.2.2 jeweils des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Mit Antrag vom 20.12.2018 samt Antragsunterlagen (eingegangen am 17.01.2019) wird nun ein Antrag gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen beantragt:

- Außerbetriebnahme des BHKW 3 im Container
- Errichtung eines neuen BHKW 3 (Feuerungswärmeleistung: 1358 kW) im bestehenden Generaterraum mit allen nötigen Peripheriegeräten
- Erhöhung der jährlichen Biogasproduktionsmenge von 1,695 Mio. Nm³ auf 2,294 Mio. Nm³
- Erhöhung der täglichen Einsatzstoffmenge von 29,97 t/d auf 42,61 t/d
- Errichtung einer Aktivkohlefilteranlage zur Gasreinigung
- Installation eines zentralen Gasmengenzählers
- Anpassung abweichende Errichtung Endlager 2
- Austausch der manuellen Gasfackel durch eine vollautomatisch zündende Gasfackel
- Errichtung eines Warmwasserspeichers
- Erweiterung des Biomasselagers
- Errichtung eines Gärresteseparators
- Errichtung eines Lagerplatzes für den separierten Gärrest
- Austausch des Beschickers

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 2 UVPG Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2(S) der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht jedoch nur, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Im weiteren Umfeld der Anlage befinden sich hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder und kleine Weiler. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in ca. 120 m Entfernung. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt (s. Register 2, Betriebsbeschreibung Nr. 13 „Umweltverträglichkeitsprüfung“). Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten vorliegen. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter zu o.g. Vorhaben.

Im Einzelnen äußerten sich folgende Fachstellen/ Behörden:

- Landratsamt Traunstein
 - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz
 - AwSV (Stellungnahme vom 18.02.2019)
 - Sachgebiet Bauamt (Stellungnahme vom 05.03.2019)
 - Sachgebiet Bauamt/Denkmalerschutz (Stellungnahme vom 24.02.2019)
 - Sachgebiet Naturschutz (Stellungnahme vom 19.11.2019)
 - Sachgebiet Veterinäramt (Stellungnahme vom 14.02.2019).
 - Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung zur eingereichten Düngemittelberechnung.

Aus dem Gutachten des Ingenieurbüro Greiner vom 16.05.2019, Nr. 219034, geht hervor, dass hinsichtlich der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung an allen Immissionsorten die reduzierten Richtwerte tags um mindestens 4 dB(A) und nachts um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Die iMA Richter&Röckle teilt mit der Gutachtlichen Stellungnahme vom 03.06.2019, Nr. 19-01-22-Fr folgendes mit: Es ist davon auszugehen, dass nach der beantragten Erweiterung der Biogasanlage an den Nutzungen in der Umgebung keine erheblichen Geruchsbelästigungen auftreten. Die No_x - und SO_2 -Massenströme im Abgas der Verbrennungsmotoren unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. CO und Formaldehyd weisen bzgl. Der Q/S-Verhältnisse eine deutlich geringere emissionsseitige Relevanz als No_x und SO_2 auf.

Somit stellt das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung erfolgt innerhalb der in § 7 Abs. 6 UVPG geregelten Frist.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Einschätzung der zuständigen Behörde wird in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüft, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist obige Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu gebe.

Ergebnis und Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles werden hiermit gem. § 7 Abs. 7 UVPG dokumentiert.

Landratsamt Traunstein
Immissionsschutzrecht
Traunstein, 10.01.2020

Für die Verwaltung:

Fachlich Verantwortlicher:

Geisreiter

Wichner